

Einleitung.

Die Pfalz erfreut sich keiner Gemeindeordnung, wie sie die sieben Kreise jenseits des Rheines schon seit fast vier Jahrzehnten besitzen.

Verwaltung der Kommunen, Handhabung der örtlichen Polizei zc. werden noch nach denselben Gesetzen bemessen, wie solche im Jahre 1814 für Frankreich bei der Lostrennung der Pfalz bestanden.

Die heutige Gestaltung in der Materie beginnt mit dem Jahre 1789.

Von dort an wurden in Bezug auf die Kommunalverfassung und Verwaltung in Hunderten von Gesetzen, Dekreten, Staatsrathsgutachten mit gesetzlicher Kraft, Beschlüssen des Gouvernements zc. Grundsätze niedergelegt, welche durchweg dem Systeme der strengen Bevormundung huldigen, ein System, das zur Stunde noch in Frankreich festgehalten ist.

Die Absicht der königl. Staatsregierung, den Gemeinden eine freiere Bewegung in eigenen Angelegenheiten zuzuführen, ist offenkundig und es wird nur die Frage entstehen, ob das jenseitige zur Revision kommende Gemeindeedikt auch den Verhältnissen der Pfalz entsprechen werde.

Meiner Meinung nach ist die Verschiedenheit der pfälzischen Gesetzgebung und der große Unterschied, den man in den älteren Kreisen zwischen Stadt- und Landgemeinden und der damit verbundenen eigenthümlichen Vertretung machen muß, ein unübersteigliches Hinderniß und daraus ist der Gedanke zu diesem Vorschlage entsprossen.

IV

Ich bin kein Gelehrter, kein spekulativer Philosoph, daher gewöhnt, mich an das Erreichbare und das im Leben Brauchbare zu halten.

So ist denn auch dieser Vorschlag das Produkt einer vieljährigen Amtserfahrung, geschöpft durch und aus dem lebendigen Verkehr mit dem Volke, dessen Sitten, Gebräuche und Kulturstufe die Bedingungen aller Institutionen seyn sollten, die man ihm gibt.

Der Entwurf, welcher so viel reicht, als die wohlverstandenen Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit vertragen, ist auf folgende Basen gebaut:

I. Freie Wahl der Gemeinderäthe und Vorschlag der Ortsvorstände durch erstere. Oeffentlichkeit der Verhandlungen Seitens der Gemeindevertretung.

II. Möglichste Selbstverwaltung mit Unterordnung unter die allgemeinen Landesgesetze.

III. Hingabe der Gemeindegüter an die Gegenwart zu ihrer Verfügung.

IV. Schutz der Zukunft, damit das Ueberkommene möglichst erhalten und überliefert werde, daher Angriff der Substanz des Gemeindevermögens nur dann, wenn:

a) absolute Nothwendigkeit oder

b) evidenter Vortheil besteht.

V. Schutz der Einzelnen gegen eine ortliche Willkürherrschaft, daher Mitwirkung der Staatsbehörden, damit Rechte und Pflichten ihre Zumessung nach den Gesetzen finden, die Kommunen dritten Personen entgegen in ihren privatrechtlichen Verhältnissen gesichert werden und das Gemeindeeinkommen zur rechtmäßigen Verwendung gelange.

VI. Selbstverwaltung aller Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten soweit das Vermögen der politischen Korporationen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird und das Interesse der Allgemeinheit dies nur immer zulässig macht.

Diese Grundsätze sind in dem Entwurfe festgehalten und in einer Weise durchgeführt, wodurch mit freiem, selbstständigem Leben der einzelnen Glieder, dennoch aber dem Gesamtkörper dasjenige verbleibt, was dessen Existenz ebenmäßig erheischt.

Das Projekt zerfällt in sechs Titel, deren summarischer Inhalt folgender ist:

Titel I. Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

Titel II. Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

Kapitel I. Von den erforderlichen Eigenschaften.

Kapitel II. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

Titel III. Von den Gemeinden als öffentlichen Korporationen.

Kapitel I. Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

Kapitel II. Von dem Gemeindevermögen.

Kapitel III. Von den Gemeindediensten.

Kapitel IV. Von den Gemeindeumlagen.

Titel IV. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel II. Von der Gemeindevertretung.

Kapitel III. Von der Zuständigkeit des Bürgermeisters:

A. In Bezug auf allgemeine Verwaltung.

B. Als Gemeindeverwalter.

C. Auf Verwaltungspolizei.

D. Auf gerichtliche Polizei.

E. Als Zivilstandsbeamter.

Kapitel IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Funktionen eines Bürgermeisters.

Kapitel V. Amtszuständigkeit der Beigeordneten des Bürgermeisters.

Kapitel VI. Von dem Vorstande und den Versammlungen der Gemeinderäthe.

Kapitel VII. Von der Zuständigkeit des Gemeinderathes und der Kompetenz der Verwaltungsorgane in Gemeindesachen:

A. In Bezug auf die eigentliche Gemeindeverwaltung.

B. In Bezug auf das Vermittlungsamt.

C. In Bezug auf die Kulturpolizei.

D. In Bezug auf Aburtheilung der Polizeiübertretungen.

Titel V. Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Organe unter die Staatsbehörden.

Titel VI. Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens.

Kapitel I. Christliche Kirchen.

Kapitel II. Jüdischer Kultus.

Kapitel III. Stiftungen.

An diesen Vorschlag reiht sich dann ein zweiter bezüglich der Bezirksräthe, ein dritter hinsichtlich der Gemeinderathswahlen und dann eine Abhandlung über Heimath und Bürger-Einzugsgeld. Alles übergebe ich der Deffentlichkeit, mit dem Wunsche, es möge die Kritik recht viel Besseres hervorrufen, das Ganze aber alsdann dorten Eingang finden, woher wir es allein erhalten können.